



Bern, den 10. April 2012

## **CREDIT SUISSE: AMTSHILFEGESUCH DES IRS GENÜGT NICHT FÜR DIE HERAUSGABE VON KUNDEN-DATEN**

**A-737/2012: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Kunde der Credit Suisse gegen Eidgenössische Steuerverwaltung.**

**Mit Urteil vom 5. April 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gutgeheissen, mit welcher ein CS-Kunde die Herausgabe seiner Kundendaten an die amerikanische Steuerbehörde verhindern wollte. Das Bundesverwaltungsgericht kam zum Schluss, dass die im Amtshilfegesuch formulierten "search criteria" für die Identifikation der Bankkunden (Kategorie 2) so abgefasst sind, dass vor allem blosse Steuerhinterziehungen darunter fallen, für welche nach dem massgebenden DBA-USA 96 keine Amtshilfe geleistet wird. Dies widerspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip, das auch im Amtshilfeverfahren gilt. Das Urteil kann nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden.**

Die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten (IRS) hatte am 26. September 2011 gestützt auf das Abkommen vom 2. Oktober 1996 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (DBA-USA 96; SR 0.672.933.61) ein Amtshilfegesuch eingereicht, in dem sie der Credit Suisse (CS) vorwirft, Mitarbeiter derselben hätten nach US-Recht steuerpflichtigen Kunden aktiv dabei geholfen, Einkommen und Vermögen vor dem US-Fiskus zu verbergen. Im Amtshilfegesuch werden keine Kundennamen genannt, sondern es wird das erwähnte Verhalten der Mitarbeiter der Credit Suisse umschrieben. Zudem werden vier Kategorien von Identifikationskriterien aufgeführt, mittels welcher die Bank auf die vom Amtshilfegesuch betroffenen Kunden schliessen kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hält dafür, dass das im Amtshilfegesuch umschriebene Verhalten der Mitarbeitenden der CS, aus dem auch auf das Verhalten der Kunden selbst geschlossen werden kann, unter den Begriff "Betrugsdelikte und dergleichen" gemäss DBA-USA 96 subsumiert werden könnte. Es untersucht danach aber weiter, ob auch die Kriterien zur Identifikation der betroffenen Kunden ("search criteria" gemäss Kategorie 2) unter diesen Begriff fallen. Die Kategorie 2 umfasst Depots von Domizilgesellschaften mit US wirtschaftlich Berechtigten, in denen US-Wertschriften gehalten werden und für die es kein Formular W-9 gibt. Dabei kommt es zum Schluss, dass diese "search criteria" im Amtshilfegesuch des IRS so formuliert sind, dass vor allem Personen darunter fallen, die

sich höchstens einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben. Zudem ist es die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), die erst im Nachhinein die Arglist, welche für das Vorliegen eines amthilfefähigen betrügerischen Verhaltens erforderlich ist, erstellt. Die "search criteria" sind somit nicht so formuliert, dass den durch die Bank mittels dieser Kriterien identifizierten Kunden mit hoher Wahrscheinlichkeit ein amthilfefähiges betrügerisches Verhalten zur Last gelegt werden kann, und die ESTV nur noch prüfen müsste, ob die herausgegebenen Daten geeignet sind, den entsprechenden Verdacht zu erhärten. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip, das als allgemeines Prinzip des Verwaltungsrechts auch im Amtshilfeverfahren zur Anwendung kommt.

Das Gericht bestätigt seine Rechtsprechung, dass unter dem DBA-USA 96 für vermutete reine Steuerhinterziehung, selbst wenn es um hohe Beträge geht, keine Amtshilfe zu leisten ist. Ebenso hält es daran fest, dass es sich beim blossen Nichtangeben eines Kontos höchstens um eine nicht amthilfefähige Steuerhinterziehung handelt.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab Juli 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

### **Weitere Auskünfte**

Caroline Bissegger, Stellvertretende Leiterin Präsidialsekretariat, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 93. [caroline.bissegger@bvger.admin.ch](mailto:caroline.bissegger@bvger.admin.ch)